

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXIII

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1844.

Bekanntmachungen.

Der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreich Belgien am 1. September d. J. abgeschlossene Handels- und Schiffahrts-Vertrag wird nach erfolgter allseitiger Ratification nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. November 1844.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Dusch.

Vdt. Türckheim.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme näher angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rostow, Negeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldek und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräfllich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräfllich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß-Greiz, Neuß-Schleiz und Neuß-Lobenstein und Eberödorf, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche befeelt, unverzüglich zwischen dem Zollvereine und Belgien einen Ihren gegenseitigen Handels-Interessen entsprechenden Zustand einzurichten und ihre Schiffahrts- und Handels-Beziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie Sich vorbehalten, dieselben durch neue wechselseitige Begünstigungen zu erweitern, sind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Alexander Heinrich Freiherrn von Arnim, Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, Geheimen Legations-Rath und außerordentlichen

Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des St. Johanner-Ordens und des Königlich Preussischen eisernen Kreuzes, Ritter des Kaiserlich Russischen Militär-St. Annen-Ordens dritter Klasse und des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Jähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König der Belgier, den General-Lieutenant Grafen Goblet von Alviella, Allerhöchst-Ihren Flügel-Adjutanten, Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General-Inspecteur der Festungen und des Genie-Corps, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, Offizier Allerhöchst-Ihres Ordens, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Commandeur der Französischen Ehren-Legion, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse und des Militär-Wilhelms-Ordens dritter Klasse, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Erster Artikel.

Die Schiffe Preussens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die belgischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Preussens oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen Tonnen-, Flaggen-, Hafens-, Bakens-, Lootsen-, Anker-, Schlepp-, Leuchthurms-, Schleusen-, Kanal-, Quarantäne-, Bergungs-, Mäcker-, Entrepot-Geldern, noch anderen Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Orts-Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für Nationalschiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden können.

Zweiter Artikel.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plägen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium oder Vorzug zugestanden werden soll, welcher nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des anderen Theiles zukommen würde, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Dritter Artikel.

Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schifffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrages vom neunzehnten April Eintausend achthundert neununddreißig erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert.

Vierter Artikel.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird Statt finden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffen des anderen vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Transit oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Nachhaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größeren Magazinsgebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Fünfter Artikel.

Die Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, ebenso die Waaren, welche direct aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben entrichten, auch keinen andern Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben seyn möge, ausgeführt werden.

Separat-Artikel.

Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in indirecter Fahrt nach Belgien kommen, Differentialzöllen unterworfen sind, sollen die belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins, noch in einem Hafen Belgiens geladen sind, eine außerordentliche Flaggenabgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieser Abgabe nicht übersteigen wird.

Diese Bestimmung soll bis zum ersten Januar Eintausend achthundert achtundvierzig und über diesen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpunkte der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Systeme seiner Schiffahrts-Gesetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die hohen vertragenden Theile sich verständigen, um die Bestimmung des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modifikationen in Uebereinstimmung zu setzen.

Sechster Artikel.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, diese beide Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direct in die belgischen Häfen eingeführt werden, sollen in letzteren ebenso behandelt werden, als wenn sie direct aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Dessen in Erwiederung sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf belgischen Schiffen geladen und direct in die Häfen des Zollver-

eins eingeführt werden, in letzteren ebenso behandelt werden, als wenn sie direct aus einem belgischen Hafen kämen.

Uebrigens sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direct oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgestellten und im ersten Absage bezeichneten Häfen nach den, den belgischen Häfen gleichgestellten und im zweiten Absage bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Belgien ebenso behandelt werden, als wenn sie direct und auf einem Schiffe des Zollvereins in einem belgischen Hafen eingeführt wären; und gleicherweise sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes Belgiens, welche auf belgischen Schiffen entweder direct oder aus den gleichgestellten Häfen der Maas in die gleichgestellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in den Zollverein ebenso behandelt werden, als wenn sie direct und auf einem belgischen Schiffe in einen Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die zur Feststellung des Ursprungs der Waaren erforderlichen Beweise, insoweit diese Beweise nöthig sein sollten, durch gemeinsame Abrede festzustellen.

Siebenter Artikel.

Die Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligt sind oder bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theils, als auch den Waaren bewilligt werden, welche direct auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles von dem einen Lande nach dem anderen eingeführt, oder, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Bestimmungen des ersten und vierten Artikels soll in Betreff der Begünstigungen Statt finden, deren die Erzeugnisse der National-Fischerei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen, oder in Zukunft genießen möchten.

Achter Artikel.

Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küsten-Schiffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile gegenwärtig bestehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

Neunter Artikel.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Zehnter Artikel.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen

Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe im gleichen Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen.

Elfter Artikel.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen, wird dem Capitän und der Mannschaft sowohl für ihre Person, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maasregeln wegen der Bergung werden nach Maßgabe der Landesgesetze Statt finden, und es werden keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die nationalen im gleichen Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabentrachtung verpflichtet seyn, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Zwölfter Artikel.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel eins, zwei, vier, fünf, sechs, sieben und neun) sollen ebensowohl auf die Schifffahrt zur See, wie auf die Flußschifffahrt Anwendung finden, so daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schifffahrt, sei es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinsichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auslagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des andern vertragenden Theiles weder mit anderen, noch mit höheren Abgaben belegt werden können, als diejenigen, denen die Nationalschiffe unterliegen.

Dreizehnter Artikel.

Die beiderseitigen Consuln sollen befugt seyn, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt seyn sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffsregister oder der Musterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden für die Auffuchung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Consuln so lange in Verwahrsam gehalten werden sollen, bis die Consuln Gelegenheit gefunden haben, dieselben fortzusenden. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte; so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

Vierzehnter Artikel.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem andern Staate irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf die Schifffahrt gewähren sollte, so wird diese Begünstigung auch dem andern Theile zu Statten kommen, welcher dieselbe ohne Entgelt genießen soll, wenn die Concession ohne Entgelt gewährt ist, oder, wenn die Concession an eine Bedingung geknüpft ist, gegen Bewilligung desselben Entgelts.

Fünfzehnter Artikel.

Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten, welchen sie angehören, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Es versteht sich indeß, daß die Besahhaber der Seeschiffe die Nationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patrone vom Neckar, vom Main, von der Mosel und vom Rhein und andererseits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schifffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schifffahrt auf den dem andern vertragenden Theile gehörenden Flüssen zugelassen zu werden.

Sechzehnter Artikel.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sei es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

Die Patentsteuer, welche von den Handelsreisenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

Siebzehnter Artikel.

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietsheile des Zollvereins transitiren, soll den folgenden Abgaben als höchsten Sätzen unterworfen seyn:

- a. Die Durchgangsabgabe soll nicht mehr als einen halben Silbergroschen vom Zollcentner für alle Waaren betragen, welche auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn in Köln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rhein zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; desgleichen sollen alle Waaren, welche, nachdem sie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Köln zu Schiffe angekommen sind, von dort über Aachen auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn ausgeführt werden, keinem höheren Zoll als einen halben Silbergroschen vom Zollcentner unterliegen.
- b. Die Transitabgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zollcentner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt, welche von der belgischen Grenze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheins durchschneiden, um in die Rheinhäfen auszulassen und umgekehrt.
- c. Die Durchgangsabgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zollcentner in

Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen.

- d. Die Transitabgabe wird ebenso auf einen halben Silbergroschen vom Zollcentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der deutschen Gränze von Saarbrück bis Mittenwald einschließlich ausgehen, und umgekehrt.
- e. Die Durchgangsabgabe wird auf zehn Silbergroschen vom Zollcentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Gränze zwischen Mittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen.

Die Transitabgabe, welche für nachstehende Gegenstände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren besteht, wird für jetzt nur auf fünfzehn Silbergroschen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

Achtzehnter Artikel.

Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maßgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen.

Die Abgabefreiheit, deren Tuch-, Casimir- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieser Gegenstände auf jedem anderen Wege ausgedehnt.

Die Durchgangsabgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht, und über die zum Durchgange geöffneten Ämter an der Gränze zwischen Belgien und dem Zollverein ausgeht, soll nach der Wahl des Betheiligten auf fünfzehn Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünfundzwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthum Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinsam zu verabredenden Zollämter soll von allem Zolle frei seyn.

Neunzehnter Artikel.

Das Eisen belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Landgränze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt:

- a. das unter Lit. A im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Bruch Eisen u. s. w.) mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September Achtzehnhundert vierundvierzig eingetretene allgemeine Abgabe;
- b. das unter Lit. B des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Satz von einem Thaler sieben und einem halben Silbergroschen vom Centner, das heißt: mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September Achtzehnhundert vierundvierzig eingetretene Zollerhöhung;
- c. die anderen Gattungen, façonnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder

Art, welche unter den folgenden Kategorien desselben Tarifs begriffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabesätzen.

Man ist übereingekommen, daß, wenn die Eingangsabgaben auf die verschiedenen Kategorien von Eisen und Eisenwaaren erhöht werden sollten, diese Erhöhung sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenstände erstrecken wird; und daß wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßigt werden sollten, diese Ermäßigung auf die gedachten Gegenstände in der Weise Anwendung finden wird, daß den belgischen Erzeugnissen dieselbe Begünstigung auf das Eisen der ersten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verarbeitete Eisen der übrigen Kategorien bewahrt wird.

Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereins-Tarifs dahin kommen sollte, daß die Begünstigung von fünf Silbergroschen bei der Kategorie a und von sieben und einem halben Silbergroschen bei der Kategorie b nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunsten der genannten Gattungen belgischen Eisens unter den vor dem ersten September Achtzehnhundert vierundvierzig bestandenen allgemeinen Tarif herabzugehen, so würden alsdann die beiden hohen vertragenden Theile sich über die Belgien bei dem Eintritt jener Ermäßigungen zu gewährenden Compensationen verständigen.

Zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehenden Ausgangs-Abgaben auf Wolle sollen in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden.

Einundzwanzigster Artikel.

Die in dem Zollverein bestehende Eingangs-Abgabe für Käse belgischen Ursprungs soll um fünfzig vom Hundert ermäßigt werden.

Eine Anzahl von fünfzehntausend Hammeln aus Belgien soll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die demnächst zu bezeichnenden Aemter eingelassen werden.

Zweiundzwanzigster Artikel.

Die Eingangs-Abgabe für die Weine aus dem Zollvereine sowohl zu Lande als zur See soll auf 50 Centimen per Hectoliter für die Weine in Fässern und auf zwei Franken per Hectoliter für die Weine in Flaschen ermäßigt, und außerdem soll die gegenwärtig für diese Weine bestehende Accise um fünfundzwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien bestehende Eingangs-Abgabe für Seidenwaaren aus dem Zollvereine soll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seidenwaaren ermäßigt werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags dürfen die in solcher Weise ermäßigten Eingangs- und Accise-Abgaben nicht erhöht werden, und es versteht sich, daß die Weine und Seidenwaaren jedes andern Ursprungs als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günstigeren Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweise auf die Weine und Seidenwaaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

Dreiundzwanzigster Artikel.

Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Aemter Jalhay, Petit-Heer und Francorchamps soll zu einer Abgabe von sechs vom Hundert vom Werthe Statt finden.

Vierundzwanzigster Artikel.

Die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie“ begriffen sind, sollen im gedachten Tarif besonders aufgeführt werden, mit einer Eingangsgeld-Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth.

Die in Belgien bestehende Eingangsgeld-Abgabe auf Modewaaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werth wieder hergestellt werden, so wie derselbe sich aus dem belgischen Zolltarif vor dem belgischen Arrêté vom vierzehnten Juli Achtzehnhundert dreiundvierzig ergibt.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben, als gegenwärtig bestehen, unterworfen werden.

Eben dasselbe ist in Beziehung auf Baumwollen-Waaren jeder Art und desselben Ursprungs verabredet.

Mineralwasser aus dem Zollvereine ist frei von Eingangsgeld-Abgaben in Belgien.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Belgien wird fortfahren, westphälisches oder braunschwezigisches Leinengarn bis zu einer Quantität von zweihundertfünfzigtausend Kilogrammen jährlich und der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen.

Sechszwanzigster Artikel.

Das Gesetz vom sechsten Juni Achtzehnhundert neununddreißig in Betreff der Handelsbeziehungen Belgiens zu dem Großherzogthum Luxemburg wird aufrecht erhalten.

Siebenundzwanzigster Artikel.

Um die Handels-Beziehungen und den Durchgangs-Verkehr zwischen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgränze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der anderen Seite Vorsichtsmaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißbräuchen vorzubeugen oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

Achtundzwanzigster Artikel.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständnis zu ergreifen seyn werden, um den Schleichhandel an der Gränze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel einhundert achtundsechzig und folgende des allgemeinen Gesetzes vom sechsundzwanzigsten August Achtzehnhundert zweiundzwanzig und die Artikel dreizehn und folgende des Gesetzes vom sechsten April Achtzehnhundert dreiundvierzig unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Dessen in Erwiderung verpflichtet sich die preussische Regierung, ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der deutsch-belgischen Gränze Statt findet, zu unterdrücken.

Neunundzwanzigster Artikel.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Dreißigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifikationen desselben sollen zu Brüssel binnen fünfzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Die belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zweiundzwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, angerechnet vom ersten Januar Achtzehnhundert fünfundvierzig; doch können die hohen vertragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständnis in Ausführung bringen.

Im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten sechs Jahre, weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, zu erkennen gibt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesetzt von einem Jahre zum andern in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am ersten Tage des Monats September im Jahre des Heils Eintausend achthundert vierundvierzig.

(Gezeichnet) Arnim.

(L. S.)

(Gezeichnet) Goblet.

(L. S.)

(Die Auflösung der Domänenverwaltung Ettenheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschliessung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M. die Auflösung der Domänenverwaltung Ettenheim auf den 1. Januar 1845 anzuordnen, und zugleich die Vereinigung ihres Bezirks mit der Domänenverwaltung Lahr, dagegen die Vereinigung der mit ihr verbundenen Forst- und Amtscasse mit der Forst-, beziehungsweise Amtscasse Kenzingen zu verfügen geruht. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 7. December 1844.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glöck.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Bei dem Bezirksamt Möskirch ist die Stelle eines Amtsvorstandes erledigt, welche bei der geringen Zahl der bisherigen Bewerber wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben wird. Diejenigen, welche um diesen Dienst nachsuchen wollen, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domänenkanzlei zu Donauschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXXII., Seite 300, Zeile 9 von oben soll es heißen: statt Hauptamtscontroleurs — Hauptzollamtsverwalters.